



F ü r u n s e r L a n d !

LEGISLATIV-
UND
VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Ghegastraße 1
1030 Wien

E-Mail: PD@bmvit.gv.at



ZAHL
2001-BG-190/24-2009

DATUM
22.5.2009

CHIEMSEEHOF
✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

landeslegistik@salzburg.gv.at

FAX (0662) 8042 - 2164

TEL (0662) 8042 - 2290

Herr Mag. Feichtenschlager

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Postmarktgesetz erlassen und das Komm-
Austria-Gesetz geändert wird; Stellungnahme

Bezug: ZI BMVIT-630.030/002-III/PT1/2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Artikel 1 des im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger
Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu § 7:

1. Gemäß Abs 1 gilt eine flächendeckende Versorgung mit Post-Geschäftsstellen dann als gegeben, wenn den Nutzern bundesweit mindestens 1.650 (eigen- oder fremdbetriebene) Post-Geschäftsstellen zur Verfügung stehen. Der geplante Abs 1 enthält jedoch – im Gegensatz zum Abs 2 – keine Festlegung einer Mindestanzahl von eigenbetriebenen Geschäftsstellen. Ein funktionierendes Geschäftsstellennetz muss jedenfalls gewährleistet werden. Eine flächendeckende Versorgung der Post-Geschäftsstellen muss für die derzeitigen Standortgemeinden und mit dem derzeitigen Dienstleistungsangebot zur Verfügung stehen.

2. Gemäß Abs 3 darf eine eigenbetriebene Post-Geschäftsstelle nur geschlossen werden, wenn die kostendeckende Führung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle dauerhaft ausgeschlossen (Z 1) und die Erbringung des Universaldienstes durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle gewährleistet ist (Z 2). Gemäß Abs 7 hat der

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

Universaldienstbetreiber vor der beabsichtigten Schließung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle der Regulierungsbehörde die Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Abs 3 Z 1 und der Einladung der betroffenen Gemeinde durch den Universaldienstbetreiber, Gespräche mit ihm zu führen und alternative Lösungen zu suchen, zur Prüfung vorzulegen. Ab Vorlage der Unterlagen ist die Schließung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle, auf die sich die Prüfung bezieht, vorläufig untersagt. Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass die Voraussetzungen des Abs 3 nicht vorliegen, hat sie die Schließung der betreffenden eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle endgültig zu untersagen. Andernfalls hat sie das Prüfungsverfahren einzustellen. Diese Bestimmungen treten gemäß § 64 Abs 2 bereits mit dem auf den Tag der Kundmachung des geplanten Postmarktgesetzes folgenden Tag in Kraft.

Die Österreichische Post AG hat angekündigt, dass sie bereits mit 1. Juli 2009 – also noch vor dem Inkrafttreten des § 7 – 300 Postämter schließen und Landzusteller als Ersatz einsetzen will. Es ist daher umgehend sicherzustellen, dass alle weiteren diesbezüglichen Schritte der Post AG als Universaldienstbetreiber erst nach dem Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen des Postmarktgesetzes erfolgen.

Zu § 34:

1. Gemäß Abs 7 müssen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Postmarktgesetzes bestehenden und nicht den Anforderungen der Abs 1 und 3 bis 5 entsprechenden Hausbrieffachanlagen bis zum 31. Dezember 2013 auf Kosten der konzessionierten Postdiensteanbieter ausgetauscht werden. Den Erläuterungen folgend wird damit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 25. April 2006 (VfSlg 17.819) in Bezug auf die Kostentragung für die Herstellung geeigneter Vorrichtungen zur Zustellung von Briefsendungen entsprochen.

Diese Aussage ist jedoch nur zum Teil richtig: Der geplante § 34 unterscheidet zwischen Hausbriefkästen (Abs 1) und Hausbrieffachanlagen (Abs 3 bis 8). Der Begriff der Hausbrieffachanlage wird im Abs 3 ausschließlich im Zusammenhang mit „Gebäuden, in denen mehr als vier Abgabestellen, die sich in mehr als zwei Geschosse befinden“ verwendet. Daraus folgt umgekehrt, dass die Vorrichtungen zur Zustellung von Briefsendungen im Fall von Gebäuden mit höchstens vier Abgabestellen oder bei denen sich die Abgabestellen in nicht mehr als zwei Geschossen befinden nicht als „Hausbrieffachanlagen“ gelten, sondern als „Hausbriefkästen“. Da Abs 7 die konzessionierten Postdiensteanbieter jedoch ausschließlich im Zusammenhang mit der Errichtung oder Umrüstung von „Hausbrieffachanlagen“ zur Kostentragung verpflichtet, sind umgekehrt die Kosten für die Errichtung oder Umrüstung von „Hausbriefkästen“ von den Gebäudeeigentümern

selbst zu tragen. (Die Anführung des Abs 1 im Abs 7 geht ins Leere, da Abs 1 gerade nicht von „Hausbrieffachanlagen“, sondern nur von „Hausbriefkästen“ spricht.)

Die Kostentragungsregelung des Abs 7 trägt daher in Bezug auf die nicht vom Abs 3 erfassten Gebäudeeigentümer den vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 25. April 2006 geäußerten Bedenken in keiner Weise Rechnung: Der geplante Abs 7 greift (unverändert) in das durch Art 5 StGG und Art 1 des 1. ZPEMRK verfassungsgesetzlich gewährleistete Eigentumsrecht, indem „er eine Eigentumsbeschränkung dadurch verfügt, dass er das Eigentumsrecht mit der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zu einem Tun belastet“. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl etwa VfSlg 17.071 mwH) ist eine Eigentumsbeschränkung im Hinblick auf dieses Grundrecht aber nur dann unbedenklich, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt. Wie jedoch der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 25. April 2006 ausdrücklich festgestellt hat, liegt die Verpflichtung zur Umrüstung der Abgabevorrichtungen nicht im öffentlichen Interesse, sondern ausschließlich im (Privat-)Interesse der Anbieter von Postdienstleistungen. Im Ergebnis werden daher, dem seinerzeitigen § 14 Abs 1 des Postgesetzes 1997 vergleichbar, die an sich von den neuen Postmarktteilnehmern zu tragenden Kosten auf bestimmte Gebäudeeigentümer abgewälzt. Deren Belastung wird noch durch die im geplanten Abs 2 enthaltene Sanktion verstärkt: Ist kein oder kein geeigneter Hausbriefkasten vorhanden, kann der Empfänger von der Zustellung ausgeschlossen werden.

2. Unklar ist, welche Rechtswirkungen der im Abs 2 festgelegte Ausschluss von der Zustellung auf die Zustellung von behördlichen Schriftstücken hat.

3. Gemäß dem zweiten Satz des geplanten Abs 7 sind die Gebäudeeigentümer verpflichtet, dem Universaldienstbetreiber bzw seinen Auftragnehmern den Austausch der nicht entsprechenden Hausbrieffachanlagen zu gestatten. Unklar ist zunächst, ob der Gebäudeeigentümer, der eine Hausbrieffachanlage ohne Einschaltung des Universaldienstbetreibers auf- oder umrüstet, die dafür aufgewendeten Kosten auch endgültig zu tragen hat oder ob durch diese Bestimmung lediglich eine Mitwirkungspflicht des Gebäudeeigentümers festgelegt wird. Darüber hinaus fehlen sowohl im Gesetzestext als auch in den Erläuterungen Aussagen darüber, wie und in welchem Verfahren der jeweilige Gebäudeeigentümer die im ersten Satz des Abs 7 festgelegte Kostentragungspflicht der konzessionierten Postdiensteanbieter geltend machen kann. Einzig aus dem das finanzielle Verhältnis des Universaldienstbetreibers mit den übrigen konzessionierten Postdiensteanbietern regelnden zweiten Satz des Abs 8 scheint sich zu ergeben, dass als Ansprechpartner der Gebäudeeigentümer in Bezug auf die Geltendmachung der Kostentragung wohl nur der Universaldienstbetreiber in Betracht kommt, da dieser gegenüber den anderen konzessionierten Postdiensteanbietern „in Vorleistung“ zu treten hat.

Zu § 37:

Es wird vorgeschlagen, als Sitz des Postbüros die Stadt Salzburg festzulegen.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott

Landesamtsdirektor

Ergeht nachrichtlich an:

1. - 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen
9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer vst@vst.gv.at
10. E-Mail an: Präsidium des Nationalrates begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
11. E-Mail an: Präsidium des Bundesrates peter.michels@parlament.gv.at
12. E-Mail an: Bundeskanzleramt ypost@bka.gv.at
13. E-Mail an: Institut für Föderalismus institut@foederalismus.at

zur gefl Kenntnis.